

Besondere Verkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

(1) Diese besonderen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Gütern, die wir für unseren Auftraggeber – im folgenden: „Verkäufer“ genannt – durchführen. Es handelt sich typischerweise um notleidende Güter.

(2) Die Besonderen Verkaufsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer einerseits und dem Erwerber der Güter sowie allen Bietern andererseits. Die in einem von uns herausgegebenen Tender enthaltenen Regelungen für den Verkauf gehen diesen Bedingungen vor.

2. Vertragsschluß

(1) Der Kaufvertrag über die Güter wird zwischen dem Erwerber und dem Verkäufer geschlossen. Keinesfalls sind wir Partei des Kaufvertrages.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Erwerbers bzw. der Bieter werden nicht Vertragsbestandteil.

(3) Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn wir für den Verkäufer dem betreffenden Bieter die Annahme des Angebots erklären. Jeder Bieter ist für einen Zeitraum von einer Woche an sein Angebot gebunden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, ein Angebot anzunehmen. Zwischen mehreren Geboten kann der Verkäufer frei wählen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Annahme des Höchstgebotes zu erklären.

3. Lieferung der Güter

(1) Die Güter werden so, wie sie sind und wo sie sind, vom Verkäufer übereignet und übergeben und vom Erwerber übernommen.

(2) Die Lieferung erfolgt nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

(3) Das Eigentum an den Gütern geht nicht vor Zahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über.

(4) Mit dem Abschluß des Kaufvertrages trägt der Erwerber die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Güter. Ebenso trägt er vom Abschluß des Kaufvertrages an die Lasten der Güter. Dies gilt auch für alle Kosten der Lagerung und der Versicherung der Güter.

4. Kaufpreis

(1) Der Erwerber ist zur Zahlung des gebotenen Kaufpreises verpflichtet. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto, das in der Rechnung angegeben ist.

(2) Der Kaufpreis ist sofort mit Erhalt der Rechnung fällig.

(3) Im Hinblick auf den Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Gegenüber den Zahlungsansprüchen des Verkäufers ist der Erwerber nur zur Aufrechnung befugt, wenn dessen Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Gewährleistung

Jegliche Haftung des Verkäufers oder unsererseits wegen Mängel der Güter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

6. Die Haftung des Verkäufers

(1) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten seiner Organe, Mitarbeiter, Leute, selbständige Hilfspersonen und sonstige Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden.

(2) Dies gilt nicht, soweit grobe Fahrlässigkeit vorliegt, eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder Ansprüche wegen Körperschäden geltend gemacht werden.

(3) Die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Körperschäden.

(4) Die zuvor (1) bis (3) umschriebenen Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten für alle Ansprüche des Erwerbers bzw. der Bieter, unabhängig von der Rechtsgrundlage, sowie zugunsten aller Organe, Mitarbeiter, Leute, selbständigen Hilfspersonen und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers einschließlich uns selbst.

7. Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle gegen den Verkäufer bzw. uns gerichteten Ansprüche des Erwerbers bzw. der Bieter beträgt ein Jahr.

8. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Für Klagen des Erwerbers bzw. der Bieter gegen den Verkäufer bzw. gegen uns sind grundsätzlich ausschließlich Hamburger Gerichte zuständig. Wird der Verkauf über unsere Bremer Niederlassung abgewickelt, ist der Gerichtsstand ausschließlich Bremen. Wir sind allerdings berechtigt, vor anderen Gerichten zu klagen. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

(2) Für Klagen des Verkäufers gegen den Erwerber bzw. Bieter besteht ein Gerichtsstand auch an dem Ort, an dem sich die Güter bis zum Zeitpunkt des Verkaufs befinden bzw. befunden haben.

(3) Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer bzw. uns und dem Erwerber bzw. den Bietern gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
